

Fachbeitrag Artenschutz

Stufe I

Umwandlung Lagerplatz
in Wohnbau- und
Grünflächen in
Hennef

Stadt Hennef



Büro für Regionalberatung,
Naturschutz und
Landschaftspflege



Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4

57627 Hachenburg

im August 2014

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	LAGE UND BIOTOPSTRUKTUR DES PROJEKTRAUMES	4
3	FAUNA.....	6
4	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS.....	7
5	ERMITTLUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	7
5.1	Vorbelastungen.....	7
5.2	Projektwirkungen.....	7
6	ARTENSCHUTZPRÜFUNG (STUFE I)	8
6.1	Methode	8
6.2	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	12

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Hennef plant im Bereich „Siegbogen“ die Umnutzung des Lagerplatzes zur Erweiterung von Wohnbauflächen und zur Anlage einer siedlungsnahen Grünfläche.



Abb.: Projektbereich am Ostrand von Hennef (roter Kreis); grün schraffiert = schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster NRW

Das Vorhaben ist gemäß Landschaftsgesetz NRW mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung wurde nachfolgende Stufe I der Artenschutzprüfung beauftragt.

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer folgenden Stufe II erforderlich.

2 Lage und Biotopstruktur des Projektraumes

Lage und Relief

Das Projektgebiet liegt am Ostrand von Hennef am Rand der bestehenden Wohnbebauung. Es befindet sich westlich der Siegaue westlich des Dondorfer Sees. Das Gelände liegt randlich außerhalb der Talaue der Sieg auf ebenem Gelände. Östlich des Plangebietes fällt das Gelände steil zum Dondorfer See hin ab.



Abb.: Abgrenzung des Lagerplatzgeländes (rot umrandet)



Abb.: Blick aus Richtung Süden auf den Lagerplatz

Biotoptypen und Nutzung

Das Gelände wird vom Lagerplatz der Firma eingenommen. Diese ist am Westrand von einer dichten Thujahecke begrenzt, die im nördlichen Teil auch einige Laubgehölze aufweist. Das Gelände selbst ist auf Teilbereichen stark befestigt. Ansonsten wird es von Baustofflagerflächen mit Ablagerung von Sanden und Steinen geprägt. Östlich des Lagerplatzes schließen sich ältere Laubholzbestände an.



Abb.: Blick aus Richtung Südost auf die Thuja- und Laubholzhecke am Westrand des Lagerplatzes

3 Fauna

Eine detaillierte faunistische Untersuchung des Gebietes liegt nicht vor.

Im Rahmen von zwei Geländebegehungen wurde der Projektraum am 12. 4.2014 und 5. 7.2014 bezüglich seiner Avifauna und sonstigen faunistischen Potenziale begutachtet.

Insbesondere wurden die Gehölzbereiche auf das Vorkommen und ggfls. den Besatz von Vogelniststätten hin abgesucht. Außerdem wurde das Lagerplatzgelände auf mögliche Vorkommen von Reptilien hin überprüft.

Im Rahmen dieser Erhebung konnten keine direkten oder indirekten Hinweise auf Vorkommen von Reptilien erbracht werden.

Im Bereich der randlichen Hecke wurden keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt.

Brutvorkommen häufiger Vogelarten wie etwa Amsel oder Grünfink sind jedoch vorsorglich anzunehmen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer gefährdeter Tierarten sind nicht bekannt.

In der nachfolgenden Artenschutzprüfung wird das Projektgebiet bezüglich des Vorkommens in NRW planungsrelevanter Arten bewertet (vgl. Relevanztabelle im Anhang).

4 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Anhand der vom Projektträger vorgelegten Unterlagen umfasst das Projekt die Umwandlung eines bestehenden Lagerplatzes auf Teilflächen in eine Wohnbaufläche (2 Wohnbaugrundstücke im Südteil der Fläche) und im nördlichen Teil in eine Grünfläche.

Mit dem Projekt ist die vollständige Beseitigung der Thujahecke verbunden. Bestehende, entwicklungsfähige Laubgehölze im Bereich der Thujahecke werden nach Möglichkeit erhalten. Außerdem bleiben die Laubholzbestände nördlich und östlich des Lagerplatzes vollständig erhalten.

5 Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen

5.1 Vorbelastungen

Die aktuellen artenschutzrechtlich relevanten Vorbelastungen des Naturhaushaltes sind im Bereich des Projektgebietes als hoch zu bewerten:

Das Gelände ist von den Immissionen und der mechanischen Belastung aus der Nutzung des Lagerplatzes sowie durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsnutzung stark beeinträchtigt.

5.2 Projektwirkungen

Die geplante Wohnbau- und Grünflächennutzung ist mit folgenden für das Artenpotenzial relevanten Auswirkungen verbunden:

Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen

Nutzung und Gestalt der Projektfläche werden auf einer südlichen Teilfläche durch

- Entfernen der Vegetation und
- Bodenauf- bzw. abtrag

verändert.

Immissionen und Störungen

Immissionen treten in Form von Lärm und Abgasen während der Bauphase auf. Die Nutzung als Wohnbauland führt zu kleinräumig wirksamen, temporär schwankenden Störungen und zu siedlungstypischen Immissionen (Hausbrand, Verkehr etc.).

Insgesamt gehen diese Wirkungen lediglich im Bereich der geplanten Bebauung deutlich über die ohnehin bereits bestehenden Vorbelastungen hinaus. Projektbedingt ist der Verlust der bestehenden Thujahecke zu erwarten.

Den Eingriffen ist andererseits die Rekultivierung von größeren Teilflächen des Lagerplatzes und die Gestaltung als gehölzbestandene Grünfläche gegenüberzustellen.

6 Artenschutzprüfung (Stufe I)

6.1 Methode

Zur Bewertung des Artenpotenzials erfolgte eine zweimalige Begehung des Projektgebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen zur Erfassung des Arten- und Biotoppotenzials der betroffenen Flächen und zur konkreten Nachsuche hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Vogelniststätten und Reptilienvorkommen.

Zusätzlich zu dem konkret festgestellten Vorkommen von Standvogelarten wurde auf der Grundlage des vorgefundenen Biototypenspektrums eine Potenzialabschätzung zur Avifauna des Gebietes und seiner Umgebung vorgenommen.

Außerdem wurde der Untersuchungsraum bezüglich seiner Habitatpotenziale für einheimische Fledermausarten und sonstige planungsrelevante Arten (insbesondere Reptilien) begutachtet.

Als das der Artenschutzvorprüfung zugrunde zulegende Artenspektrum wurde das Informationssystem des LANUV NRW ausgewertet. Nachfolgend aufgeführte Tierarten sind demnach für das Messtischblatt 5209 Siegburg als planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5209 Siegburg

(Quelle: FIS LANUV NRW)

Erhaltungszustand: G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht (ergänzende Pfeilsignatur bezeichnet abnehmende oder zunehmende Bestandstrends)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Wintergast	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Durchzügler	G
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U↓
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Art vorhanden	U
Amphibien			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtsheiferkröte	Art vorhanden	U
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U
Tagfalter			
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	U

Aus den Arten, die aufgrund der Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) zu berücksichtigen.

Dies betrifft aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, FFH-Richtlinie, sowie Artikel 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie) den Artenschutz nach § 44 zur möglichen Betroffenheit für besonders geschützte Arten.

Die Prüfung bezieht sich auf die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Das Projekt umfasst die Nutzung eines bisherigen Lagerplatzes am Ostrand von Hennef als Wohnbaufläche bzw. Grünfläche.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell als planungsrelevante Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Als Brutvögel sind hier keine planungsrelevanten Arten in NRW verbreitet. Die in Anspruch genommene Lagerplatzfläche ist aktuell lediglich im Bereich der randlichen Thujahecke eine Brutstätte für sonstige europäische Vogelarten.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell vorkommenden nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders geschützten Säugetierarten (Fledermausarten und Haselmaus) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden. Alle genannten Säugerarten sind für NRW als planungsrelevant eingestuft. Es werden projektbedingt keine Quartierstandorte/Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und auch keine essentiellen Nahrungshabitatelemente beseitigt oder in ihrer Funktion signifikant beeinträchtigt.

Die Saumstrukturen des Projektraumes weisen keine geeigneten Habitate (wiesenknopfreiche Grünlandflächen und Säume) für den ansonsten im Naturraum selten verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

auf. Ein entsprechendes Vorkommen der Art kann somit hier sicher ausgeschlossen werden.

Im Bereich der stark ruderalisierten Lagerplatzflächen wurden keine Vorkommen von Reptilien (hier Zauneidechse) festgestellt. Die Flächen sind aufgrund der Bodenbefestigungen, der regelmäßigen Befahrung und der Schüttung von Baustoffen als Habitat ungeeignet.

Es ist daher keine vertiefende Art-für-Art-Prüfung der Verbotstatbestände mit erforderlichenfalls Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen und Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen erforderlich.

Insgesamt kann also für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die sonstigen europäischen Vogelarten ist als Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 BNatSchG festzulegen, dass eine Rodung der Gehölze ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar erfolgt.

Weitere Vermeidungs- oder vorgegreifende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Hachenburg, August 2014



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz
Büro für Regionalberatung, Naturschutz
und Landschaftspflege (BRNL)
Friedrichstr. 4
57627 Hachenburg

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: **Umwandlung des Lagerplatzes** in Hennef in Wohnbau- und Grünflächen

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5209 Siegburg			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl = Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen / Angabe der Quellen FIS = Datenpool des LANUV NRW für Meßtischblatt	- = nicht vorhanden	+ = vorhanden	(*) = vermutet	
A	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kreuzkröte	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kammolch	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Eisvogel	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldschwirl	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Fischadler	Durchzügler	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gänsesäger	Wintergast	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenrotschwanz	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Grauspecht	sicher brütend	+	(+)	-	Mögliche Nahrungshabitatnutzung; kein Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat betroffen
Vö	Habicht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kleinspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mäusebussard	sicher brütend	+	(+)	-	Mögliche Nahrungshabitatnutzung; kein Brutplatz oder essentielles Nahrungshabitat betroffen
Vö	Mehlschwalbe	sicher brütend	+	(+)	-	Nur als überfliegender Nahrungsgast vorkommend
Vö	Mittelspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Neuntöter	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rauchschwalbe	sicher brütend	+	(+)	-	Nur als überfliegender Nahrungsgast vorkommend
Vö	Rotmilan	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Fläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend

Vö	Schleiereule	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzspecht	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sperber	sicher brütend	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Turmfalke	sicher brütend	+	(+)	-	Betroffene Grünlandfläche ist fakultative Nahrungshabitatfläche, keine Brutplätze im Projektwirkraum betroffen; Nahrungshabitatminderung ist nicht essentiell bedeutend
Vö	Turteltaube	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldkauz	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldohreule	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wespenbussard	sicher brütend	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Braunes Langohr	Art vorhanden	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Großer Abendsegler	Art vorhanden	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Großes Mausohr	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Wasserfledermaus	Art vorhanden	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen
FI	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	-	-	-	Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Zwergfledermaus	Art vorhanden	+	(+)	-	Keine essentiellen Habitatstrukturen betroffen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Umwandlung Lagerplatz in Wohnbau- und Grünflächen in Hennef

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hennef Antragstellung (Datum): 15.08.2014

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Umnutzung des Lagerplatzes zur Erweiterung von Wohnbauflächen und zur Anlage einer siedlungsnahen Grünfläche im Bereich „Siegbogen“. Beseitigung von Thujahecke; Bebauung von zwei Wohnbaugrundstücken; Umwandlung der übrigen Lagerfläche in eine baumbestandene Grünfläche. Weitere Angaben siehe Bebauungs- und Grünordnungsplan und beigefügtes Gutachten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Aufzählung der nicht einzeln geprüften Arten (= häufige Brutvogelarten):

Amsel, Buchfink, Grünfink

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung